

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau MRin Gerda Hofmann
Referat IV D 4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: gerda.hofmann@bmf.bund.de

11. Februar 2015

Diskussionsvorschlag Nachjustierungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Sehr geehrte Frau Hofmann, sehr geehrte Teilnehmer der Sitzung der Referatsleiter Erbschaftsteuer von Bund und Ländern,

die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben im Zuge einer engen Orientierung am Urteil des Bundesverfassungsgerichts Ende Januar erste Lösungsvorschläge für die wesentlichen nachzujustierenden Sachverhalte, die Ausnahme von der Lohnsummenregel, die Behandlung des Verwaltungsvermögens und die sog. „Bedürfnisprüfung“, entwickelt. Auf der Basis dieser Vorschläge haben wir Konkretisierungen vorgenommen, die wir gerne in Ihre Abstimmung einbringen würden. Aus organisatorischen Gründen konnte sich der Handelsverband Deutschland (HDE) nicht beteiligen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen zu den Vorschlägen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL. DIENSTLEISTUNGEN E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



I. Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 zur Erbschaftsteuer die aktuellen Regelungen der Verschonung von Betriebsvermögen im Kern bestätigt, jedoch Nachjustierungen bei der Befreiung von der Lohnsummenregel für kleine Betriebe, der Handhabung von Verwaltungsvermögen und eine Bedürfnisprüfung für „große“ Familienunternehmen gefordert.

Das Bundesverfassungsgericht hat explizit die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland anerkannt (Rz. 133). Ihre regionale Verankerung, verbunden mit einer nachhaltigen, oft auf Generationen angelegten Unternehmensführung, ist ein bedeutender Kern der deutschen Volkswirtschaft und ein wesentlicher Stabilitätsanker, wie auch die vergangene Wirtschaftskrise gezeigt hat.

Die Vorschläge der Wirtschaft konzentrieren sich auf die konkreten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts und beziehen sich unmittelbar auf die im Urteil hervorgehobene Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland. Sie greifen insbesondere die Aussage des Gerichts auf, dass im Ergebnis auch eine 100 %ige Verschonung der „großen“ Familienunternehmen gerechtfertigt sein kann (Rz. 171). Sie nehmen aber auch ernst, dass mit Rücksicht auf den Grundsatz der Lastengleichheit besondere Vorkehrungen zur Erreichung der mit der Befreiung verfolgten Ziele erforderlich sein können (ebenfalls Rz. 171).

Die Vorschläge fügen sich in das bisherige, vom Verfassungsgericht nicht beanstandete Konzept von Lohnsummen- und Haltefristen ein.

Von entscheidender Bedeutung für die Unternehmen und ihre Nachfolgeplanungen ist, dass die notwendige Neuregelung nicht rückwirkend vom Gesetzgeber erlassen wird.

II. Bedürfnisprüfung – Mittelständische bzw. familiengeprägte Unternehmensstruktur als zentraler Bedürfnisgrund für die Verschonungsregelung

1. Abgrenzung

Die Abgrenzung der Familienunternehmen, die einer Bedürfnisprüfung unterliegen müssten, sollte klar und einfach erfolgen und sich insbesondere an der besonderen Wirtschaftsstruktur in Deutschland im Vergleich zum Ausland orientieren. In Deutschland existiert ein weltweit einzigartiger Unternehmensmix aus großen, international tätigen Konzernen, kleinen Unter-

nehmen und mittelständischen Familienunternehmen. Die Familienunternehmen in Deutschland stellen dabei ca. 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze.¹

Als Abgrenzung ist mindestens von einem Wert von 300 Mio. Euro pro Erwerb auszugehen. Dieser Wert knüpft an den im Urteil des BVerfG angeführten Gesetzesvorschlag zur Erbschaftsteuer aus dem Jahre 2005 an.²

Zur Vermeidung eines Fallbeileffektes sollte dieser Wert als Freibetrag ausgestaltet werden, so dass lediglich für die Teile der Erwerbe oberhalb dieses Höchstwertes eine Bedürfnisprüfung erfolgen müsste. Dieser Wert sollte zukünftig mit der Inflationsrate angepasst werden.

Die europäische KMU-Regelung ist als Abgrenzungskriterium ungeeignet, da sie lediglich den europäischen Durchschnitt wiedergibt, der nicht der unternehmerischen Realität in Deutschland entspricht.

2. Bedürfnisprüfung im engeren Sinne

Die erforderliche Bedürfnisprüfung sollte eine klare, eindeutige und insbesondere handhabbare Regelung sein, die anhand gesetzlich bestimmter Kriterien ohne Ermessen im Rahmen einer individuellen Prüfung für das jeweilige Unternehmen vollzogen wird. Das verfassungsgerichtliche Urteil lässt ausdrücklich eine Bedürfnisprüfung auf Unternehmensebene zu; dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung im Erbschaftsterverfahren führen.

Familienunternehmen sind geprägt von einer besonderen Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen und des Kapitals im Unternehmen. Diese Bindungen dienen explizit einer nachhaltigen Unternehmens- und Arbeitsplatzsicherung – damit formulieren wir mit den nachstehenden Kriterien ganz konkret solche Kriterien, deren Einhaltung dem Ziel der gesetzlichen Verschonung dienen. Zugleich werden mit ihnen die Probleme einer realitätsgerechten Bewertung der Familienunternehmen berücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat bei Prüfung der Verschonungsbedürftigkeit zu erwägen, ob das vorhandene oder miterworbene Privatvermögen einzubeziehen ist. Gegen eine solche Einbeziehung sprechen gravierende verfassungsrechtliche und systematische Gründe. Das Verfassungsgericht hat die unterschiedliche Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen

¹ IfM Bonn.

² BT-Drucks. 15/5555, S. 10. Dieser Wert bezog sich auf die erheblich geringeren Werte nach dem damaligen Bewertungsverfahren (Steuerbilanzwerte bzw. Stuttgarter Verfahren). Angepasst an das aktuell geltende Bewertungsrecht beträgt dieser Wert einschließlich Aufzinsung ca. 300 Mio. Euro.

ausdrücklich bekräftigt. Mitübertragendes Privatvermögen würde so definitiv doppelt erfasst. Ein Zugriff auf vorhandenes Privatvermögen würde einen deutlichen, volkswirtschaftlich schädlichen Fehlanreiz bei der privaten Vermögensbildung verursachen. Zudem entstünden bei der Einbeziehung des privaten Vermögens erhebliche Zweifel hinsichtlich der Gleichbehandlung.

Kapitalmarktorientierung als vorgeschaltetes Kriterium

Familienunternehmen finanzieren sich in Deutschland typischer Weise nicht über den Kapitalmarkt. Dies schränkt ihre Finanzierungsmöglichkeiten erheblich ein. Eine mögliche Erbschaftsteuer führt in diesem Fall zu einer besonderen Belastung. Liquidität wird in diesen Unternehmen für Investitionen und Innovationen benötigt, jede Erbschaftsteuerzahllast schränkt solche Verwendungen ein und verringert in der Folge die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Als gesetzliche Definition bietet sich hierbei § 264d Handelsgesetzbuch an, der von einer Kapitalmarktorientierung ausgeht, sofern sich das Unternehmen über einen organisierten Markt finanziert (Anteilscheine, Schuldtitel etc.).

Die Kapitalmarktorientierung ist aus unserer Sicht ein vorgeschaltetes, leicht zu überprüfendes Kriterium, um das Bedürfnis nach einer erbschaftsteuerlichen Verschonung zu rechtfertigen:

- Ist ein Familienunternehmen *nicht kapitalmarktorientiert*, wird das geerbte Betriebsvermögen von der Steuer verschont, ohne Prüfung weiterer, nachfolgend genannter fünf Kriterien (a. bis e.), weil diese typischerweise von den Familienunternehmen erfüllt werden.
- Ist ein Familienunternehmen *kapitalmarktorientiert*, müssen die nachfolgend genannten fünf Kriterien geprüft werden, um festzustellen, ob auch für diese Unternehmen das „Bedürfnis“ nach einer Verschonung von der Besteuerung vorliegt. Dieses sollte gegeben sein, wenn von den Unternehmen drei der fünf Kriterien über einen konkreten, vom Gesetzgeber festzulegenden Zeitraum erfüllt werden. Die Unternehmen sind in der Pflicht, für ein zutreffendes Kriterium die im Detail noch festzulegenden Nachweise zu erbringen. So weit wie möglich sollte dabei auf solche Nachweise abgestellt werden, die der Finanzverwaltung ohnehin bereits vorliegen, wie zum Beispiel die Gesellschaftsverträge.

Folgende Kriterien sollten in eine Bedürfnisprüfung einfließen:

a. Veräußerungsbeschränkungen

Viele Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen sehen ein Verbot der Veräußerung des Unternehmensteils an Nicht-Familienmitglieder vor. Den Nachfolgern ist es in diesen Fällen nicht möglich, die Mittel für eine mögliche Erbschaftsteuerschuld durch eine Veräußerung des Unternehmens(-teils) zu erhalten.

b. Abfindungsbeschränkungen

Es existieren häufig Regelungen, die einem Gesellschafter bei Ausscheiden aus dem Gesellschafterkreis eine zum Teil nur weit unter dem Marktpreis liegende Abfindung zugestehen. Solche Abfindungsklauseln wirken faktisch wie ein Veräußerungsverbot. Im Ergebnis ist es den Nachfolgern in diesen Fällen nicht möglich, die Erbschaftsteuerschuld aus einem etwaigen Veräußerungserlös zu begleichen.

c. Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen

Familienunternehmen sehen in ihren Gesellschaftsverträgen vielfach vor, dass nur ein bestimmter Teil des Jahresüberschusses von den Gesellschaftern entnommen bzw. an diese ausgeschüttet werden kann. Mit dem Verbleib eines in der Regel hohen Anteils der Erträge im Unternehmen soll vor allem die Finanzierungskraft und das Wachstum des Unternehmens sichergestellt werden. Diese Mittel stehen den Gesellschaftern deshalb auch nicht für die Zahlung einer etwaigen Erbschaftsteuer zur Verfügung.

d. Persönliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung

Ein besonderes Merkmal der Familienunternehmen ist die Geschäftsführung seitens der Gesellschafter, mindestens deren Einflussnahme auf diese qua ihrer Gesellschafterstellung. Dies ist auch der zentrale Grund für die regionale Verankerung der Betriebe in Deutschland. Diese Verbundenheit mit dem Standort Deutschland und eine nachhaltige Unternehmenskultur sind bedeutender Teil der Rechtfertigung einer Verschonung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer. Hierbei sollte auf eine Mindestbeteiligung (Sperrminorität) von 25 Prozent abgestellt werden. Ergänzend sollte eine Poolmöglichkeit zur Zusammenfassung mehrerer Gesellschafter vorgesehen werden.

e. Persönliche Einflussnahme auf Kontrollorgane

Auch Familienunternehmen, deren Gesellschafter Einfluss auf die Kontrollorgane des Unternehmens (Aufsichtsrat bzw. Beirat o. ä.) nehmen, sind ebenso regional mit dem Standort Deutschland verbunden, verknüpft mit einer ebenso nachhaltigen Unternehmenskultur. Deshalb ist das Kriterium der direkten Einflussnahme (Sitz im Aufsichtsrat bzw. Beirat), aber auch der indirekten Einflussnahme (Entsenderecht in den Aufsichtsrat bzw. Beirat) auf die Kontrollorgane der Unternehmen mit einzubeziehen.

III. Verwaltungsvermögen – Abgrenzung zum Betriebsvermögen durch konsolidierte Ermittlung des Nettoverwaltungsvermögens

Um zukünftig etwaige, vom Bundesverfassungsgericht kritisierte Gestaltungen zu vermeiden, bedarf es sowohl bei der Regel- als auch bei der Optionsverschonung einer konsolidierten Ermittlung des sog. Verwaltungsvermögens. Hierbei sollte auf den handelsrechtlichen Konzernabschluss abgestellt werden, da dieser in vielen Fällen ohnehin von den Unternehmen erstellt wird.

Um zu realistischen Werten zu gelangen, bedarf es darüber hinaus – in Anlehnung an den Finanzmitteltest in § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG – einer Nettobetrachtung beim Verwaltungsvermögen; erbschaftsteuerlich ist dann das Verwaltungsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten und Rückstellungen relevant. Dadurch könnte sog. schädliches Verwaltungsvermögen einfach ermittelt werden.

Da dem Unternehmen zu jeder Zeit produktives Vermögen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen muss, z. B. für die Zahlung von Löhnen, Sozialversicherung, Lieferverbindlichkeiten und Steuern, sollte ein angemessener Freibetrag beim Verwaltungsvermögen vorgesehen werden. Dieser sollte mindestens 20 Prozent des Unternehmenswertes betragen.

IV. Freistellung von der Lohnsummenpflicht

Die neu festzulegende Grenze für die Dokumentation der Verschonungsvoraussetzung für kleine Unternehmen sollte sich weiterhin an einer konkreten Arbeitnehmerzahl orientieren. Hierdurch könnte rechtssicher und in einem administrativ vertretbaren Umfang die Verschonungsregelung für kleine Unternehmen überprüft werden. Zur Bestimmung der Grenze sollte maßgeblich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei kleinen Unternehmen unkalkulierbare Wechsel von Beschäftigten zu einer besonderen Volatilität der Lohnsumme

führen und so die Einhaltung der Verschonungsregelungen gefährden. Diese Problematik verstärkt sich insbesondere aufgrund der regional sehr unterschiedlichen demografischen Entwicklung und der sich daraus ergebenden Probleme, Fachkräfte für das eigene Unternehmen zu finden.

Eine Dokumentation der Lohnsumme sollte anhand der den Finanzämtern zu übermittelnden E-Bilanzen bzw. EÜR-Formulare erfolgen und wäre somit ohne zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen bzw. Nachfolger möglich.

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass sich Unternehmen, die bisher unter, zukünftig aber über der relevanten Grenze für Kleinunternehmen liegen, einem deutlich höheren Risiko seitens der Erbschaftsteuer gegenüber sehen. Neben einer sachgerechten Untergrenze sollten daher, um diesem Aspekt ausreichend Rechnung zu tragen, für diese Unternehmen zusätzlich die Verschonungsvoraussetzungen reduziert werden, z. B. durch eine Staffelung bei der Haltefrist oder durch eine Flexibilisierung bei den einzuhaltenden Lohnsummen.

V. Verbleibende Erbschaftsteuer darf Familienunternehmen nicht gefährden

Die dargestellten Kriterien für eine Bedürfnisprüfung können für viele Familienunternehmen dennoch eine nicht zu überwindende Hürde darstellen und einen „Fallbeileffekt“ auslösen. Die resultierende Erbschaftsteuerbelastung von in der Spitze 30 Prozent würde – auch wenn sie „lediglich“ auf das schädliche Verwaltungsvermögen entfällt – eine erhebliche Belastung für die Nachfolger und damit für die Betriebe darstellen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass natürlich auch schädliches Verwaltungsvermögen nicht sofort veräußert werden kann, um mit dem Erlös die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Darüber hinaus werden durch Veräußerungen regelmäßig Ertragsteuerlasten auslöst. Deshalb sollte die Erbschaftsteuerlast durch wertabhängige Abschlüsse gestaffelt werden.

Zur Vermeidung von Härten sollte die auf Betriebsvermögen entfallende Erbschaftsteuer ohne weitere Voraussetzungen zinslos gestundet werden können. Denkbar wäre hier ein Mindestzeitraum von 10 Jahren.

Für wirtschaftliche Krisensituationen von Familienunternehmen während der Halte- und Lohnsummenfristen sollte eine Sanierungsklausel vorgesehen werden.